

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

1. Bei der Veräußerung eines Betriebes bleiben Versorgungsanwartschaften bestehen, wenn das Arbeitsverhältnis gemäß § 613 a Abs. 1 BGB fortbesteht.
2. Schuldner der übernommenen Versorgungsanwartschaften wird der Erwerber des Betriebes. Der Veräußerer kann nur noch in den engen Grenzen des § 613 a Abs. 2 BGB neben dem Erwerber in Anspruch genommen werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 832/76
Urteil des BAG vom 22. Juni 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 832/76

11 Sa 1782/75 Düsseldorf

Verkündet am
22. Juni 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. August 1976 - 11 Sa 1782/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 2. Mai 1962 bei der früheren Firma H GmbH in Essen als Verkaufsfahrer beschäftigt. Im Jahre 1970 erwarb die Beklagte die Gesellschaftsanteile der H

GmbH und gliederte deren Essener Betrieb in der folgenden Zeit als Zweigniederlassung in ihr eigenes Unternehmen ein. Der Kläger wurde zusammen mit der übrigen Belegschaft Arbeitnehmer der Beklagten und von dieser am 1. November 1971 als Reisender in das Angestelltenverhältnis übernommen.

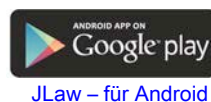
Mit Wirkung vom 1. Februar 1973 übertrug die Beklagte die gesamte von der H GmbH übernommene Verkaufsorganisation mit dem Personal der Niederlassung auf die Firma G KG und gab das allen betroffenen Arbeitnehmern unter dem 17. Januar 1973 bekannt. So wurde auch der Kläger Angestellter der Firma G KG. Dabei wurde die Anrechnung seiner Betriebszugehörigkeit "im Hause H " vereinbart. Der Kläger wurde ferner mit Wirkung vom 1. Februar 1973 in das "Pensionswerk" der neuen Arbeitgeberin aufgenommen. Er ist nach wie vor dort beschäftigt, arbeitet also praktisch seit 1. November 1971 an demselben Arbeitsplatz.

Der Kläger hat geltend gemacht, er habe schon von der H GmbH eine Versorgungszusage erhalten. Bei dieser habe eine generelle Versorgungsordnung gegolten, die im Jahre 1957 am schwarzen Brett bekanntgemacht worden sei und auf die man ihn bei seiner Einstellung ausdrücklich hingewiesen habe. Dadurch habe er eine Versorgungsanwartschaft erworben, die durch die späteren beiden Betriebsinhaberwechsel nicht berührt worden sei. Da ihm seine jetzige Arbeitgeberin, die Firma G KG, nur eine ungünstigere Versor-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gungszusage erteilt habe, hafte die Beklagte für die Erfüllung der alten Versorgungszusage der H GmbH. Das ergebe sich aus § 613 a Abs. 2 Satz 2 BGB.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger für die Zeit seiner Beschäftigung vom 2. Mai 1962 bis zum 31. Januar 1973 Leistungen aus der betrieblichen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung zu erbringen.

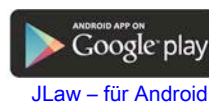
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger sei weder von ihr noch von ihren Rechtsvorgängerinnen eine Versorgungszusage erteilt worden. Der vom Kläger zitierte Aushang habe nicht unmittelbar Rechte begründet; das sei vielmehr stets erst nach Ablauf einer zehnjährigen Wartezeit durch individuelle Versorgungszusagen geschehen. Selbst wenn man aber von der Versorgungsordnung der H GmbH ausgehe, sei die entsprechende Anwartschaft inzwischen erloschen. Ziff. 6 der Versorgungsrichtlinien habe nämlich eine Verfallklausel enthalten, wonach der Kläger den Versorgungsfall in den Diensten der damaligen Arbeitgeberin oder ihrer Rechtsnachfolgerin erreichen mußte. Das Arbeitsverhältnis der Parteien habe jedoch mit Wirkung vom 1. Februar 1973 geendet. Auf § 613 a Abs. 2 BGB könne sich der Kläger nicht berufen, weil die Regelung nur Ansprüche betreffe, die vor Ablauf von einem Jahr nach dem Betriebsübergang fällig werden; das sei bei den angeblichen Versorgungsansprüchen des Klägers nicht der Fall.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers wurde nicht rechtzeitig formgerecht begründet. Einem Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Landesarbeitsgericht entsprochen, die Berufung jedoch zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Feststellungsklage weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat keine Versorgungsansprüche gegen die Beklagte.

1. Das angefochtene Urteil kommt zum gleichen Ergebnis, seine Begründung ist jedoch unzutreffend.

a) Das Landesarbeitsgericht unterstellt zugunsten des Klägers, daß diesem von der H GmbH eine Versorgungszusage erteilt wurde, deren Schuldnerin die Beklagte als Betriebsnachfolgerin geworden sei. Selbst wenn man davon ausgehe, sei die entsprechende Versorgungsanwartschaft des Klägers am 1. Februar 1973 erloschen, als der Kläger zusammen mit allen anderen Mitarbeitern der Niederlassung in Essen zur G KG überwechselte. Damit habe das Arbeitsverhältnis der Parteien geendet. Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung habe die Versorgungsordnung der H GmbH in Nr. 6 eine Verfallklausel vorgesehen.

b) In Wahrheit hat das Arbeitsverhältnis nicht geendet. Nur ein neuer Arbeitgeber ist gemäß § 613 a Abs. 1 BGB in das fortbestehende Arbeitsverhältnis eingetreten.

Aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß am 1. Februar 1973 der Betrieb oder Betriebsteil, in dem der Kläger tätig war, von der Beklagten auf die G KG übertragen wurde. Unstreitig hat die Beklagte die gesamte H Vertriebsorganisation und damit auch die Niederlassung in Essen an die G KG veräußert. Die Belegschaft wurde durch eine generelle Bekanntmachung darauf hingewiesen, daß alle Arbeitsverhältnisse von der G KG unverändert fortgesetzt werden. Demgemäß hat sich der Kläger von Anfang an auf § 613 a BGB berufen, und die Beklagte hat das Eingreifen dieser Vorschrift auch nicht angezweifelt, sondern aus ihr lediglich andere Rechtsfolgen abgeleitet. Selbst das Landesarbeitsgericht hat die Bedeu-

- 5 -

tung des § 613 a Abs. 2 BGB erörtert. Dabei wurde § 613 a Abs. 1 BGB übersehen. Nach dieser Vorschrift führt ein Betriebsübergang nicht zum Ende der betroffenen Arbeitsverhältnisse, sondern nur zu einem Wechsel des Arbeitgebers.

Deshalb kann ein Betriebsinhaberwechsel bereits bestehende Versorgungsanwartschaften nicht berühren. Selbst wenn der Veräußerer eines Betriebes seine Versorgungszusage an die Bedingung geknüpft hat, daß das Arbeitsverhältnis nicht vor Eintritt des Versorgungsfalles enden dürfe, kann sich eine solche Verfallklausel nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers auswirken, weil das Arbeitsverhältnis zunächst unverändert mit dem Erwerber des Betriebes fortgesetzt wird. Es ist Sache des neuen Arbeitgebers, sich mit der übernommenen Belegschaft zu einigen, ob und in welcher Form die übernommenen Versorgungsanwartschaften in ein bereits bestehendes Versorgungssystem des übernehmenden Betriebes eingegliedert werden sollen.

2. Dennoch war die Klage abzuweisen, weil der Kläger nicht die richtige Schuldnerin in Anspruch genommen hat.

Mit dem Wechsel des Arbeitgebers wechselt auch der Schuldner der Versorgungsanwartschaft. An den alten Arbeitgeber können sich nur noch diejenigen Arbeitnehmer halten, die zur Zeit der Betriebsübernahme bereits in den Ruhestand getreten oder mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ausgeschieden waren (BAG AP Nr. 6 zu § 613 a BGB /zu 1 der Gründe/, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; Beschluß vom 5. Mai 1977 - 3 ABR 34/76 - /demnächst/ AP Nr. 7 zu § 613 a BGB /zu II 2 b der Gründe/). Das entspricht auch der einhelligen Ansicht im Schrifttum (vgl. aus jüngster Zeit: Blomeyer in Anm. zu AP Nr. 6 zu § 613 a BGB /unter A I 2/; Höhne und Paulsdorff bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 1 Anm. 218 und § 7 Anm. 38; Seiter, AR-Blattei "Betriebsinhaberwechsel" unter B IV 4 c). Die Rechtsprechung des Senats ist nur insofern angegriffen worden, als sie bereits

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

pensionierte Arbeitnehmer von den Folgen des § 613 a BGB ausnimmt (Säcker, DB 1978, 1030 ff., 1078 ff.; Schwerdtner, SAE 1978, 60 / 62, unter III_7; für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Betriebsveräußerers auch Gamillscheg, Arbeitsrecht, Prüfe dein Wissen, 4. Aufl., S. 166). Auf diese Kritik ist hier nicht einzugehen, weil die genannten Autoren das Schicksal von Versorgungsanwartschaften der aktiven Belegschaft ebenso beurteilen wie der Senat, also im vorliegenden Fall zum gleichen Ergebnis gelangen würden.

Der Kläger kann sich demgegenüber nicht auf § 613 a Abs. 2 BGB berufen. Nach dieser Vorschrift haftet allerdings der Betriebsveräußerer noch einige Zeit neben dem Betriebserwerber gesamtschuldnerisch für solche Ansprüche, die vor dem Betriebsübergang entstanden sind, aber erst danach fällig werden. Diese nachwirkende Mithaftung ist jedoch in doppelter Hinsicht begrenzt: Nach § 613 a Abs. 2 Satz 1 BGB gilt sie nur für Ansprüche, die im Laufe eines Jahres nach dem Betriebsübergang fällig werden. Auch diese Ansprüche muß der Betriebsveräußerer nach § 613 a Abs. 2 Satz 2 BGB nur zeitanteilig erfüllen, soweit ihr "Bemessungszeitraum" vor dem Betriebsübergang liegt, soweit sie also schon vorher verdient wurden.

Die Versorgungsansprüche, um die im vorliegenden Fall gestritten wird, sind zwar bereits vor dem Betriebsübergang entstanden, ihre Fälligkeit ist jedoch noch nicht abzusehen. Jedenfalls ist sie unstreitig nicht im ersten Jahr nach dem Betriebsübergang eingetreten. Daher kommt eine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten nicht in Betracht.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Kunze

Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

